jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. WFG 1993

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

Eine Förderung nach diesem Landesgesetz kann gewährt werden als:

1. Förderungsdarlehen (§ 9);
2. Zuschüsse zu einem Darlehen (§ 10);
3. Finanzierungsbeitrag (§ 11);
4. Bauzuschüsse (§ 10a).

(Anm: LGBl. Nr. 71/2015, 91/2021)

In Kraft seit 08.09.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at